



HANDREICHUNG FÜR LEHRERINNEN UND LEHRER

FAQ: RUND UM SMARTPHONE, TABLET, PC UND INTERNET

**DIE HÄUFIGSTEN FRAGEN UND ANTWORTEN IM KONTEXT
SICHERHEIT IM MEDIENALLTAG**

Hannover, September 2017

Herausgeber:
LANDESKRIMINALAMT NIEDERSACHSEN, DEZERNAT 32
AM WATERLOOPLATZ 11, 30169 HANNOVER

©Landeskriminalamt Niedersachsen, Hannover, 2017

Nachdruck oder Auswertung – auch auszugsweise – sind mit Quellenangaben
ausdrücklich gestattet und gewünscht.

Redaktion: Ilka Germar, Doris Piszczan-Präger, Otmar Brandes,
Nadine Stolper, Hans-Joachim Henschel (Dezernat 32),
Heike Koch (Dezernat 56)

Verantwortlich: Otmar Brandes

Telefon: (0511) 26262-3203
E-Mail: jugendsachen@lka.polizei.niedersachsen.de
Druck: Landeskriminalamt Niedersachsen
Internet: www.lka.niedersachsen.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Grundsätzliches | 6 |
| 1.1 | Schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen | 6 |
| 1.2 | Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei | 6 |
| 1.3 | Datenschutz | 7 |
| 1.4 | Strafrecht und Strafverfahren – Was bedeutet das überhaupt? | 7 |
| 2 | FAQ: Die häufigsten gestellten Fragen | 8 |
| 2.1 | Existiert in Niedersachsen ein Handyverbot an Schulen? | 8 |
| 2.2 | Ab welchem Alter empfiehlt die Polizei Smartphones? | 8 |
| 2.3 | Darf der Lehrer im Klassenverband ein Video einer Online-Plattform vorführen? .. | 8 |
| 2.4 | Wie werden Mobbing oder Cybermobbing bestraft? | 8 |
| 2.5 | Was versteht man unter Cybermobbing? | 9 |
| 2.6 | Wie viele Mobbingfälle wurden in den letzten Jahren bei der Polizei registriert?... | 9 |
| 2.7 | Bis zu welchem Grad sollte man Cybermobbing tolerieren? | 9 |
| 2.8 | Was versteht man unter Cybergrooming? | 9 |
| 2.9 | Merken Minderjährige nicht, wenn ältere Täter sich als jünger ausgeben? | 9 |
| 2.10 | Was sind typische Straftaten im Bereich des Internets? | 10 |
| 2.11 | Kann man auch zivilrechtlich vorgehen? | 10 |
| 2.12 | Was ist Sexting? | 10 |
| 2.12.1 | Ist Sexting strafbar? | 10 |
| 2.13 | Was kann man gegen Kettenbriefe machen? | 11 |
| 2.14 | Schüler beleidigen sich über Facebook | 11 |
| 2.15 | Wann gilt ein Inhalt als verbreitet? Wann ist er privat? | 11 |
| 2.16 | Muss ich meinen Schüler anzeigen, wenn er in WhatsApp- Gruppen etwas Verbotenes hochlädt? | 12 |
| 2.17 | Schüler umgehen den Schulfilter | 12 |
| 3 | Rund um eine Strafanzeige | 13 |
| 3.1 | Wie ist der strafrechtliche Umgang mit Kindern? | 13 |
| 3.2 | Werden junge Täterinnen und Täter wie Erwachsene behandelt? | 13 |
| 3.3 | Regelungen zur Durchführung des Strafverfahrens | 13 |
| 3.4 | Gibt es ein besonderes Strafrecht für das Internet? | 13 |
| 3.5 | Was versteht man unter dem Legalitätsprinzip? | 14 |
| 3.6 | Was tun bei Straftaten im Kontext von Schulangehörigen (Täter / Opfer)? | 14 |
| 3.7 | Was spricht für eine Anzeige? | 14 |
| 3.8 | Wer muss die Anzeige erstatten? | 15 |
| 3.9 | Ist eine Anzeige an Formen gebunden? | 15 |
| 3.10 | Eine Anzeige „von Amts wegen“! | 15 |
| 3.11 | Was ist, wenn die Eltern gar keine Anzeige wünschen? | 15 |
| 3.12 | Kann eine Anzeige auch nachträglich nach einigen Wochen erstattet werden?... | 15 |
| 3.13 | Wie kann ich selber Beweise sichern? | 15 |

| | | |
|----------|--|----|
| 4 | FAQ: Fallbeispiele | 17 |
| 5 | Strafrechtliche Ermittlungen durch die Polizei | 21 |
| 5.1 | Wird auch gegen Personen unter 14 Jahren (Kinder) ermittelt? | 21 |
| 5.2 | Fall 1; Foto / Video beim Duschen durch Malte | 21 |
| 5.3 | Welche Maßnahmen kann die Polizei ergreifen? | 22 |
| 5.4 | Werden die Schülerinnen und Schüler nicht kriminalisiert?..... | 23 |
| 5.5 | Kommt jeder Fall vor Gericht? | 23 |
| 5.6 | Aufgabe der Polizei im Strafverfahren | 23 |
| 5.7 | Entscheidungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft..... | 24 |
| 5.8 | Welche Gründe sprechen gegen ein Diversionsverfahren? | 25 |
| 6 | Das Bundeszentralregister | 26 |
| 6.1 | Das Führungszeugnis..... | 26 |
| 6.1.1 | Was wird über Malte im Führungszeugnis stehen? | 26 |
| 6.1.2 | Das Erziehungsregister | 26 |
| 7 | Weitere Informationen und Rat | 27 |
| 8 | Anlagen | 28 |
| 8.1 | Abbildung: Gang des Ermittlungsverfahrens bei der Polizei..... | 28 |
| 8.2 | Abbildung: Von der Anzeige bis zum Urteil..... | 29 |

Vorwort

Was Lehrerinnen und Lehrer¹ die Polizei am häufigsten fragen:

(oder: Was Polizistinnen und Polizisten am meisten von Lehrerinnen und Lehrern im Kontext Handy² / Tablet / Smartphone / Internet und allen Formen der Nutzung sozialer Netzwerke, Videoportale, Chats und Foren u. s. w. gefragt werden.)

Diese Zusammenstellung soll schnell, kurz und übersichtlich Antworten geben über die am meisten gestellten Fragen von Lehrerinnen und Lehrern an die Polizei. Ziel dieser Zusammenstellung ist nicht die Erläuterung juristischer Detailfragen. Deshalb sind die Antworten relativ kurz gefasst und stellen meist Grundsatzaussagen dar.

Die Fragen ab Ziffer 4 orientieren sich an einem Beispielfall:

Ein Schüler (Malte) fotografiert / filmt einen Mitschüler in der Schule nach dem Sport beim Duschen. Dieser Fall wird nach und nach verändert, es ergeben sich verschiedene Fallkonstellationen mit diversen Fragen und Lösungen.

Die zu Anfang dieser Handreichung beschriebenen grundsätzlichen Dinge, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, der „Schulerlass zwischen Schule und Polizei“ und die Ausführungen der Datenschutzbeauftragten des Landes Niedersachsen sind sehr relevant und hilfreich zum Verständnis dieser Ausarbeitung.

Diese Handreichung soll weiterentwickelt werden, daher sind Anregungen, weitere Fragen oder Kritik ausdrücklich erwünscht.

Nutzen Sie hierzu den Ratgeber Internetkriminalität der Polizei Niedersachsen:

<https://www.polizei-praevention.de/ihre-persoенliche-frage/frageformular.html>

Geben Sie bitte bei Ihrer Anfrage das Stichwort „Handreichung“ an. Das erleichtert die Bearbeitung.

Sie erhalten in der Regel innerhalb von 48 Stunden eine Antwort!

¹ Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet. Sowohl Personen- als auch Funktionsbeschreibungen umfassen somit stets Personen beider Geschlechter.

² Handy: Der Begriff Handy schließt synonym auch modernste Smartphones ein. Der Einfachheit halber wird im gesamten Dokument stets nur Handy geschrieben.

1 Grundsätzliches

1.1 Schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Grundlage aller Ordnung an Schulen in Niedersachsen ist das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG vom 03.06.2015, Nds. GVBl. S. 90).

Erziehung und Unterricht gehören nach § 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) zum Bildungsauftrag der Schule. Beeinträchtigt eine Schülerin oder ein Schüler die Unterrichts- und Erziehungsarbeit, kann die Schule mit Erziehungsmitteln oder bei erheblichen Verstößen mit Ordnungsmaßnahmen reagieren. Mit Erziehungsmitteln oder Ordnungsmaßnahmen reagiert eine Schule auf Pflichtverletzungen von Schülerinnen und Schülern. Sie sind Reaktionen der Schule, die geeignet sind, den Schüler auf sein Fehlverhalten hinzuweisen, ihm die Grenzen seiner persönlichen Handlungsfreiheit aufzuzeigen und ihn nachdrücklich zur Änderung seines Verhaltens aufzufordern. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet der § 61 des Niedersächsischen Schulgesetzes.

1.2 Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Polizei ist in Niedersachsen im Gem.RdErl. des MK, d. MI u. d. MJ v. 01.06.2016 „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ beschrieben. Der Erlass wird bei der Polizei allgemein „Schülerlass³“ genannt.

Hierin sind u. a. Maßnahmen der Prävention, gegenseitige Informationspflichten und die Pflicht der Schule zur Anzeigeerstattung bei der Polizei beschrieben. Sobald Kenntnisse über beispielsweise Rohheitsdelikte (Körperverletzung), Diebstahl, Sachbeschädigung oder Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz vorliegen, ist die Lehrkraft zur Meldung an die Schulleitung verpflichtet. Diese informiert dann die zuständige Polizeidienststelle. Aber auch der umgekehrte Weg, auf dem die Polizei die Schule über bestimmte Delikte zur Gefahrenabwehr in der Schule informiert, ist Bestandteil der Zusammenarbeit. Festgeschrieben sind dort auch die Benennung von gegenseitigen festen Ansprechpartnern und die Durchführung halbjährlicher Besprechungen zwischen Schule und Polizei.

Auf diesen Erlass wird im Weiteren mehrfach Bezug genommen.

³ Gem.RdErl. des MK, d. MI u. d. MJ v. 01.06.2016 „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“

1.3 Datenschutz

Zu Fragen des Datenschutzes und zu vielen spezifischen Fragen wurde eine Orientierungshilfe von der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen⁴ mit dem Titel „Schulen ans Netz“ erarbeitet, die auf die Besonderheiten der niedersächsischen Schulen abgestimmt wurde.

Hier werden typische Fälle aus der Praxis anschaulich geschildert:

- Darf ein Lehrer zu Hause auf seinem Privatrechner Schülerdaten verarbeiten?
- Was darf ins Internet?
- Welche Daten dürfen bei einem Schulwechsel übermittelt werden?
- Was darf ins Klassenbuch?
- Was ist bei Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts zu beachten?
- Welche Anforderungen muss eine Schulhomepage erfüllen?
- Welche Gesetze sind im Kontext des Datenschutzes relevant?

Internet-Link:

http://www.lfd.niedersachsen.de/themen/schulen/schulen_ans_netz_mit_sicherheit/schulen-ans-netz---mit-sicherheit-56083.html

1.4 Strafrecht und Strafverfahren – Was bedeutet das überhaupt?

Im Kontext der Einschaltung der Polizei, den Maßnahmen durch die Polizei im Ermittlungsverfahren und im eventuell folgenden Gerichtsverfahren gibt es oft diffuse Aussagen und Behauptungen. Ein Tipp: In der kostenlos zu erhaltenden Broschüre des Bundesjustizministeriums „Ich habe Rechte“⁵ sind diese Schritte in einfacher Sprache mit beispielhaften Mustersachverhalten, den Gedanken und Gefühlen von jungen Menschen vor der Anzeige, warum eine Anzeige überhaupt wichtig ist, zum Ermittlungsverfahren bei der Polizei und zum Hauptverfahren vor dem Gericht beschrieben.

Link zu „Ich habe Rechte!“

https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2015/08272015_Ich_habe_Rechte.htm

⁴ Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

⁵ „Ich habe Rechte“. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Auflage August 2015

2 FAQ: Die häufigsten gestellten Fragen.

2.1 Existiert in Niedersachsen ein Handyverbot an Schulen?

Die Regelung der Nutzung von digitalen Medien an Schulen ist nicht Sache der Polizei. Eine Einführung eines Verhaltenskodex oder eine Richtlinie zum Umgang mit diesen Dingen hat sich jedoch in vielen anderen Fällen als hilfreich erwiesen. Eine auch auf die verantwortungsvolle Nutzung von Smartphones gerichtete Medienerziehung kann sicherlich auch im positiven Sinne präventiv wirken. Im Internet sind diverse Empfehlungen, Handreichungen oder Vertragsvordrucke vorhanden.

In Niedersachsen gibt es keine allgemeine Regelung über ein Handyverbot. Die Ausübung des Hausrechtes an der Schule obliegt grundsätzlich dem Schulleiter.

2.2 Ab welchem Alter empfiehlt die Polizei Smartphones?

Polizisten haben zwar eine eigene Meinung, sind jedoch keine Pädagogen. Der Polizei ist es wichtig, dass jede Profession die Position aus ihrer Fachlichkeit einnimmt. Darum sollte diese Frage nicht von der Polizei, sondern nur von Medienpädagogen beantwortet werden. Die Initiative Schau-Hin rät zum Beispiel in ihren Goldenen Regeln zu einem Alter ab 11 Jahren.

2.3 Darf der Lehrer im Klassenverband ein Video einer Online-Plattform vorführen?

Videos von Online-Plattformen dürfen im Klassenverband live per Stream angesehen werden, sofern die AGB des Portals dies zulassen. Eine Vorführung außerhalb des Unterrichtes ist nicht zulässig. Ein Herunterladen wird in den meisten AGB untersagt sein.

2.4 Wie werden Mobbing oder Cybermobbing bestraft?

Ein eigener Tatbestand Mobbing oder Cybermobbing existiert im Strafgesetzbuch (StGB) nicht. Mobbing / Cybermobbing ist dann strafbar, wenn das Verhalten einen Straftatbestand erfüllt. Aber nicht jedes Mobbing ist eine Straftat. Wenn beispielsweise eine Schülerin die ganze Klasse zum Geburtstag einlädt und ausdrücklich eine Mitschülerin auslädt und zum Nichterscheinen auffordert, kann das ein Teil von diesem Mobbing sein, muss aber noch keinen Straftatbestand erfüllen.

Nicht jede Hänselei oder Beleidigung ist als Mobbing zu verstehen. „Mobbing ist auch ein Modewort geworden und muss fälschlicherweise für vieles herhalten, was gar kein Mobbing ist.“⁶

Mobbing heißt, dass jemand über einen längeren Zeitraum, systematisch beleidigt oder angegriffen wird. Dies kann körperlich oder seelisch sein.

⁶ Prof. Sieland, Studie Universität Lüneburg im Auftrag der AOK, Sommer 2009

2.5 Was versteht man unter Cybermobbing?

Cybermobbing ist eine Sonderform des Mobbings. Cybermobbing weist im Grunde die gleichen Tatumstände auf, es bedient sich lediglich anderer Methoden. Die Täter(innen) nutzen Internet- und Mobiltelefondienste zum Bloßstellen und Schikanieren ihrer Opfer. Hierzu zählen im Internet E-Mail, Online-Communities, Mikroblogs, Chats (Chatrooms, Instant Messenger), Diskussionsforen, Gästebücher, Boards, Video- und Fotoplattformen, Websites und andere Anwendungen. Wenn z. B. der Fall unter Ziffer 2.4 über ein soziales Netzwerk geschehen wäre, dann würde man von Cybermobbing sprechen. Bei Cybermobbing ist die ständige Präsenz der Nachricht, des Textes oder Bildes jederzeit rund um die Uhr (24/7) im Internet besonders gravierend.

2.6 Wie viele Mobbingfälle wurden in den letzten Jahren bei der Polizei registriert?

Die Polizei registriert in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Straftatbestände. Da Mobbing / Cybermobbing kein eigener Straftatbestand im Strafgesetzbuch ist, kann es hierüber von der Polizei keine Zahlen geben.

Allgemein ist aber bekannt, dass Cybermobbing längst ein Alltagsphänomen geworden ist. Cybermobbing findet offen oder anonym als Persönlichkeitsverletzung statt.

Ein Tipp: Das LKA Niedersachsen erstellt jährlich einen Bericht über die Jugenddelinquenz und Jugendgefährdung in Niedersachsen⁷. Hierin sind u. a. explizit Fälle im Schulkontext mit Tabellen und Grafiken aufgeführt.

2.7 Bis zu welchem Grad sollte man Cybermobbing tolerieren?

Cybermobbing ist nicht zu tolerieren. Es erfordert neben Maßnahmen der Prävention auch Interventionen. Allerdings ist hier schnelles Handeln gefragt, bevor sich Gerüchte oder diffamierende Fotos und Videos weiter im Netz verbreiten können.

2.8 Was versteht man unter Cybergrooming?

Hierunter wird das gezielte Anbahnen von sexuellen Kontakten zu Minderjährigen über das Internet (meist Chat, Foren, Online-Spiele) verstanden, wobei sich die Täter gegenüber dem minderjährigen Opfer meist als Gleichaltrige oder nur leicht ältere Jungen bzw. Mädchen ausgeben. Das Vorgeben einer anderen Person mit jüngerem Alter oder / und anderem Namen ist in diesen Fällen bislang noch nicht verboten.

2.9 Merken Minderjährige nicht, wenn ältere Täter sich als jünger ausgeben?

Aus polizeilichen Ermittlungsvorgängen ist bekannt, dass erwachsene Täter sich auf die jungen Opfer sehr gut im Ausdrucksmittel, auch oft in gleicher Schreibweise mit bewusster fehlerhafter Satzstellung einstellen können. Sie fragen nach Interessen,

⁷ Jahresbericht Jugenddelinquenz und Jugendgefährdung in Niedersachsen, LKA Niedersachsen

Neigungen und Problemen und bieten geschickt Hilfen an. Kinder und Jugendliche merken nicht, wenn sich ältere Täter jünger machen.

2.10 Was sind typische Straftaten im Bereich des Internets?

Typische Straftaten im Bereich des Internets sind folgende Handlungen:

- Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 – 187 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen (§ 201 a StGB) - wer Bilder herstellt, aufnimmt, sie überträgt oder weitergibt
- Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes (§ 201 StGB)
- Verbreitung pornografischer Schriften (§§ 184 – 184 b StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

Daneben sind die Bestimmungen aus dem Kunst-Urheberrechtsgesetz (KunstUrhG) z. B. § 22 und § 33 KunstUrhG zu beachten, in denen das Recht am eigenen Bild beschrieben wird. Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

2.11 Kann man auch zivilrechtlich vorgehen?

Unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung der Täter kann das Opfer zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend machen (§ 823 Absatz 1, Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-). Darüber hinaus ist die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes in Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes besonders geschützt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren haften grundsätzlich für den von ihnen angerichteten Schaden (§ 828 BGB).

2.12 Was ist Sexting?

Der Begriff setzt sich aus Sex und texting (engl. für das Schreiben von Nachrichten) zusammen. Sexting beschreibt das Versenden von erotischen Fotos oder Videos von der eigenen Person oder erotischer Textnachrichten mittels PC oder Smartphone.

2.12.1 Ist Sexting strafbar?

Nein, Sexting an sich erfüllt keinen Straftatbestand und man kann durchaus intime Fotos von sich machen. Wenn es sich um Bilder handelt, die von allen Beteiligten freiwillig einvernehmlich und wohlwollend zur privaten Nutzung ausgetauscht werden, dann liegt kein strafbares Verhalten vor.

Der Versand von sexuell anzüglichen Bildnachrichten birgt jedoch ein erhebliches Potenzial für eine weitreichende Viktimisierung der abgebildeten Person.

Falls die fotografierte Person noch keine 18 Jahre alt ist, könnten die Bilder bei einer Veröffentlichung (darunter fällt auch das „Herumzeigen“ auf dem Schulhof, im Bus o. Ä.) als kinder- oder jugendpornografisch eingestuft werden. Das wäre dann strafbar. Ein wesentliches Kriterium zur strafrechtlichen Einordnung stellt der Grad der Sexualisierung dar. Hierbei wird darauf abgestellt, inwiefern das jeweilige Material als pornografisch beurteilt wird oder nicht. Dieses wird regelmäßig zu bejahen sein, wenn auf den Aufnahmen primär Geschlechtsorgane oder direkte sexuelle Handlungen zu sehen sind.

Ein Fall von Kinder- oder Jugendpornografie könnte auch schon vorliegen, wenn es sich um die Wiedergabe von ganz oder teilweise unbekleideten Kindern oder Jugendlichen in „unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ handelt (§§ 184 Abs. 1 Nr. 1 sowie 184c Abs. 1 Nr. 1 StGB). Beim jugendlichen Sexting hat dies zur Konsequenz, dass sogar lediglich sexuell laszive Sexting-Aufnahmen unter die Definition der Kinder- und Jugendpornografie subsumiert werden könnten⁸.

Wenn die Aufnahmen kinder- oder jugendpornografischen Charakter haben, dann könnte unter Umständen schon der Besitz der Bilder (z. B. Kinderpornografie), d. h. die Speicherung auf dem Medium (Versender / Empfänger) strafbar sein!

2.13 Was kann man gegen Kettenbriefe machen?

Die Polizei rät, Kettenbriefe auf keinen Fall zu teilen, weiterzuverbreiten oder zu beantworten. Ein Nicht-Verbreiten hat keine negativen Folgen! Ein Weiterverbreiten trägt lediglich nur dazu bei, bei anderen Empfängern für Unwohlsein, Angst und Unsicherheit zu sorgen und solche Nachrichten über einen langen Zeitraum am Leben zu erhalten.

Merke: Sorgen Sie für das Löschen der Nachricht.

2.14 Schüler beleidigen sich über Facebook

Das Strafrecht gilt grundsätzlich auch im Internet. Deshalb ist eine Beleidigung bei Facebook (Internet) genauso strafbar, wie in der realen Welt.

2.15 Wann gilt ein Inhalt als verbreitet? Wann ist er privat?

Als Verbreitung wird angenommen, wenn der Inhalt öffentlich, d. h. von allen eingesehen werden kann. Bei geschlossenen Benutzergruppen kann dies ebenfalls der Fall sein. Die Weitergabe an die Polizei stellt kein Verbreiten im eigentlichen Sinn dar. Dagegen kann es sich beim Zwischenspeichern auf Schulservern, Datenträgern oder privaten Lehrerhandys um Verbreiten handeln.

⁸ Das neue Phänomen Sexting, Der Kriminalist 12/2016, Seite 9, Ulrich Centner, Bundeskriminalamt

2.16 Muss ich meinen Schüler anzeigen, wenn er in WhatsApp- Gruppen etwas Verbotenes hochlädt?

Wenn es sich um strafbare Inhalte handelt (z. B. Pornografie, Gewaltdarstellung, Gräuelfideos, Schockvideos) oder / und persönliche Opfer beteiligt sind, kommen die Verpflichtungen aus dem Schulerlass zum Tragen.

Sie haben als Lehrer Kenntnis von einer Straftat erlangt. Die anderen Gruppenmitglieder merken, dass Sie aufgrund Ihrer Gruppenzugehörigkeit Kenntnis erlangt haben und erwarten eine Reaktion der Lehrkraft. Falls es sich bei den Fotos um kinderpornografisches Material handelt, macht man sich schon strafbar, wenn man das Foto hochlädt. Hier „schützt“ nur die sofortige Anzeige bei der Polizei, da man in diesem Fall als Zeuge fungiert.

2.17 Schüler umgehen den Schulfilter

Schüler haben den Schulfilter umgangen und haben stattdessen einen Root-Server aus Russland genutzt. Dies dürfte nicht strafbar und somit kein Fall für die Polizei sein. Allerdings werden die Schüler sehr wahrscheinlich gegen interne Anweisungen der Schule verstoßen haben.

3 Rund um eine Strafanzeige

3.1 Wie ist der strafrechtliche Umgang mit Kindern?

Kinder (unter 14 Jahre) sind schuldunfähig. Besteht ein Tatverdacht, so werden Eltern oder Sorgeberechtigte verständigt. Es werden jedoch Ermittlungen eingeleitet und hierbei wird geprüft, ob Strafmündige (Personen ab 14 Jahren) an der Tat beteiligt waren. Straftaten von Kindern muss man nicht tatenlos hinnehmen. Wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen Strafgesetze verstoßen, können Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, gegebenenfalls unter Einschaltung des Familiengerichts, ergriffen werden.

Für entstandene Personen- oder Sachschäden lassen sich bereits Kinder ab acht Jahren (sowie unter Umständen auch ihre Sorgeberechtigten) zivilrechtlich haftbar machen (z. B. durch Schmerzensgeld oder Schadensersatz).

3.2 Werden junge Täterinnen und Täter wie Erwachsene behandelt?

Für junge Täter und Täterinnen, die noch nicht wirklich erwachsen sind, gibt es besondere Strafen und Strafverfahrensregeln. Die sind im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt. Bei Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren und oft auch bei den Heranwachsenden im Alter von 18 bis 20 Jahren steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Mädchen und Jungen dieser Altersgruppen befinden sich häufig noch in einem Entwicklungsprozess, der auch das Lernen rechtlicher Regeln und sozialer Umgangsformen betrifft. Staatsanwaltschaft oder Gericht können ihnen Weisungen und Auflagen, z. B. soziale Arbeitsleistungen auferlegen. Als soziale Arbeitsleistung könnte in Frage kommen, an bestimmten Tagen ohne Bezahlung in einem Krankenhaus oder einem Seniorenheim zu arbeiten. Das soll das Lernen von Sozialverhalten unterstützen und stellt in diesem Sinne eine besondere rechtliche Erziehungsmaßnahme aus Anlass einer Straftat dar.

3.3 Regelungen zur Durchführung des Strafverfahrens

Während die Paragraphen des Strafrechts im Strafgesetzbuch (StGB) festlegen, welches Verhalten verboten ist, stehen in der Strafprozessordnung (StPO) die Regeln für die Durchführung eines Strafverfahrens. Diese Regeln müssen sein, um die Interessen des Strafrechts in einer geordneten Form und unter Wahrung der Rechte der Beteiligten zu vertreten und das Verfahren durchzuführen.

3.4 Gibt es ein besonderes Strafrecht für das Internet?

Nein. Allgemein wird das Strafgesetzbuch (StGB) herangezogen. Grundsätzlich gelten in den Kommunikationsdiensten der virtuellen Welt die gleichen gesetzlichen Regelungen wie im realen Leben. Es spielt keine Rolle, ob z. B. die Beleidigung oder Bedrohung im Internet oder auf dem Schulhof geschieht. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Auch die Polizei „fährt Streife“ im Internet und sucht dort gezielt nach Verstößen.

3.5 Was versteht man unter dem Legalitätsprinzip?

Hierunter ist ein strafprozessualer Verfahrensgrundsatz zu verstehen, der im § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) beschrieben ist und besagt, dass die Polizei eine Straftat verfolgen muss, wenn sie Kenntnis davon erhält. Macht sie dies nicht, würde sich die Polizei selbst wegen Strafvereitelung im Amt strafbar machen!

3.6 Was tun bei Straftaten im Kontext von Schulangehörigen (Täter / Opfer)?

Was muss die Lehrkraft tun, wenn sie eine Straftat feststellt, die durch einen Schulangehörigen begangen worden ist oder bei dem ein Schulangehöriger Opfer geworden ist? Liegt eine Straftat vor, ist in Niedersachsen die Schule nach dem „Schulerlass“ angehalten, die Polizei zu informieren. Dies ist nachzulesen unter Ziffer 4.1 (Anzeigepflicht der Schule) des „Schulerlasses“. Exemplarisch sind dort Beispiele angeführt, die anzeigepflichtig sind.

Beispielhaft sind dort unter anderem folgende Deliktsbereiche aufgeführt: Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (z. B. erheblicher Missbrauch digitaler Medien, heimliche Bildaufnahmen), Ausspähen und Abfangen von Daten. Wenn es persönliche Opfer gibt, kann es keinerlei Toleranzspielraum zu einer Strafanzeige geben.

3.7 Was spricht für eine Anzeige?

Ein Grund für eine Strafanzeige kann die Verhinderung weiterer Straftaten sein. Kinder und Jugendliche werden von den – zumeist gleichaltrigen oder nur wenig älteren – Tätern oft so stark unter Druck gesetzt, dass sie nicht den Mut aufbringen, sich ihren Eltern, den Lehrern oder anderen Personen in ihrem Umfeld anzuvertrauen bzw. bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Häufig erdulden sie diese angsterfüllten Zustände über einen langen Zeitraum. Dabei ist gerade die Anzeige bei der Polizei ein wirksamer Schritt, die Kette andauernder Mobbingvorfälle, Körperverletzungen, Bedrohungen oder Erpressungen zu durchbrechen. Denn sind die Täter erst einmal bei der Polizei bekannt und mit dem Jugendstrafverfahren in Berührung gekommen, lassen sie erfahrungsgemäß von ihren Opfern ab. Es ist wichtig, dass Täter und Täterinnen zur Verantwortung gezogen werden. Das zwingt sie, sich mit ihren Taten auseinander zu setzen.

Ein weiterer Grund für eine Anzeige ist eine kriminologische Erkenntnis:

Aus kriminalistischer Erfahrung ist bewiesen, dass oft diejenigen Opfer später selbst zu Tätern werden, die erfahren, dass die Taten nicht entdeckt und angezeigt werden. Auch deshalb ist eine Anzeige bei der Polizei wichtig.

Je früher die Polizei von einer Straftat erfährt, desto schneller kann sie handeln und vielleicht Spuren finden, die die Straftat beweisen können. Bei mobilen und vernetzten Geräten besteht die Gefahr einer Fernlöschung! Der Täter kann gegebenenfalls von (s)einem PC die Daten auf dem Smartphone oder Tablet löschen. Bei der Polizei werden besondere Sicherungsmaßnahmen getroffen, um dieses zu verhindern, z. B.

durch sogenannte Faraday-Bags (Sicherungstaschen) und Aktivierung des Flugmodus auf den Geräten.

Für die weiteren Ermittlungen sind auch Kenntnisse zu Passwörtern oder Sperrcodes auf den Geräten hilfreich.

3.8 Wer muss die Anzeige erstatten?

Nach dem Schulerlass obliegt das der Schulleitung. Es kann aber durchaus Konstellationen geben, in denen die Polizei ohne Zeitverzögerung sofort per Notruf von der Lehrkraft verständigt werden sollte. Die Lehrkraft ist in jedem Fall als Zeuge (direkt oder indirekt) des Sachverhaltes für das weitere Verfahren von Bedeutung.

3.9 Ist eine Anzeige an Formen gebunden?

Die Anzeigenerstattung ist an keinerlei Formen gebunden, sie kann grundsätzlich mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

3.10 Eine Anzeige „von Amts wegen“!

Eine Anzeige kann von „Amts wegen“ erstattet werden. Der Schulleiter / die Schulleiterin berichtet der Polizei und erstattet die Anzeige somit von Amts wegen. Dann läuft das polizeiliche Ermittlungsverfahren an, auch wenn beispielsweise das Opfer oder der Geschädigte selbst keine Anzeige erstattet oder kein Interesse an einer Strafverfolgung hat.

3.11 Was ist, wenn die Eltern gar keine Anzeige wünschen?

Selbst wenn die Eltern ausdrücklich keine weiteren Ermittlungen wünschen würden, muss die Polizei die Akte an die Staatsanwaltschaft weitergeben. Vorher wird geprüft, ob evtl. ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vorliegt. Ist das der Fall, werden die Ermittlungen auch ohne Antragstellung weiter betrieben.

3.12 Kann eine Anzeige auch nachträglich nach einigen Wochen erstattet werden?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Das kann der Fall sein, wenn die Tat erst später entdeckt wird oder man sich zunächst mit anderen Experten beraten musste, weil beispielsweise besondere Schutzinteressen zu beachten waren.

3.13 Wie kann ich selber Beweise sichern?

Wenn auf den Geräten Chatverläufe, Bilder u. s. w. vorhanden sind, könnten diese mittels Screenshots gesichert werden. Jedes Smartphone / Tablet verfügt über diese Funktion. Alternativ könnte man mit dem eigenen Gerät ein Foto fertigen.

Bei Webseiten ist es hilfreich, die vollständige URL (also www-Adresse) zu sichern.

Aus der URL kann z. B. der Nickname ersichtlich sein, den es nur einmalig gibt, z. B.

www.facebook.com/max.muster1. Im Gegenzug kann der Nickname „max muster“ bei Facebook mehrfach vergeben werden. Jeder „max muster“ bekommt in der URL aber einen anderen Zusatz, z. B. „max.muster1“.

4 FAQ: Fallbeispiele

Foto beim Duschen

Nach der Sportstunde fällt Malte ein, dass er sein Handy in der Sporthalle vergessen hat. Schnell rennt er zurück und hat Glück. Sein Sportlehrer hat es gefunden und gibt es ihm zurück. Auf dem Weg nach draußen stellt er fest, dass noch ein Schüler unter der Dusche steht. Malte macht spontan einige Fotos / Videos.

Was ist hieran strafbar?

Es könnte sich um eine Straftat nach § 201a StGB⁹ „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen“ handeln. Zentrale Tatbestandsmerkmale sind hierbei die Herstellung einer unbefugten Bildaufnahme oder die Übertragung dieser Aufnahme, wenn sich die Person in seiner Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet und dadurch der höchstpersönliche Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt wird.

Falländerung 1

Der Sportlehrer hat beim Verlassen seiner Umkleidekabine gesehen, wie Malte offenbar sein Handy in Richtung Dusche hält und ein Foto fertigt. Aus dem Präventionsunterricht mit der Polizei weiß er, dass dies strafbar ist. Zudem findet er es menschlich unmoralisch. Er fordert Malte zur Herausgabe seines Handys auf.

Möglichkeit 1

Malte händigt dem Lehrer das Handy aus.

Einsichtnahme in den Speicher

Darf die Lehrkraft in diesem Fall (Verdacht einer strafbaren Handlung) den Speicher einsehen, um z. B. Fotoaufnahmen oder den Chat-Verlauf zu kontrollieren und um dieses Foto zu löschen?

Aufgrund des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) darf die Lehrkraft - selbst bei einem begründeten Verdacht - den Speicher des Mobilgerätes nicht kontrollieren. Das dürfte jedoch unter strengen Vorgaben die Polizei.

Ausnahme: Die Einsichtnahme durch den Lehrer in den Speicher ist mit Einverständnis des Schülers oder des Erziehungs-/ Sorgeberechtigten möglich.

Möglichkeit 2

Malte händigt dem Lehrer sein Handy nicht aus.

Darf der Lehrer gegenüber dem Schüler Zwang anwenden?

Der Lehrer darf nicht mit körperlichem Zwang vorgehen. Dies darf er nicht nach dem NSchG und auch nicht nach anderen Gesetzen. Zwangsmittel darf nur die Polizei anwenden.

⁹ [§ 201 a StGB - Heimliche Bildaufnahmen](#)

Darf die Lehrkraft eine Person (z. B. Malte) oder seine Tasche durchsuchen?

Eine Durchsuchung durch die Lehrkraft ist nur mit Einverständnis der Person möglich. Hierbei sollte stets ein Zeuge hinzugezogen werden.

Grundsätzlich darf die Polizei eine Durchsuchung vornehmen. Eine polizeiliche Durchsuchung eines Schülers und die Sicherstellung eines Beweismittels (z.B. Handy) sind beim Verdacht einer Straftat und bei „Gefahr im Verzuge“ grundsätzlich ohne richterlichen Beschluss möglich. Die Maßnahme dient in diesem Fall der Beweissicherung für das Strafverfahren. Der Schüler sollte aufgefordert werden, das Handy bis zum Eintreffen der Polizei in der Tasche zu lassen und während dieser Zeit nicht zu benutzen.

Alternativ könnte er aufgefordert werden, das Handy auf einen Tisch / in einen Schrank / an einen Ort zu legen, auf den er keinen Zugriff hat.

Möglichkeit 3

Als Malte merkt, dass sein Lehrer ihn ansprechen will, läuft er weg.

Darf die Lehrkraft eine Schülerin, einen Schüler (z. B. Malte) nach einer sofortigen Tatentdeckung festhalten?

Das Festhalterecht nach der Strafprozessordnung (§ 127 Abs. 1 StPO) gilt für Jedermann:

„Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen.“

Hiernach sind auch Privatpersonen berechtigt andere festzunehmen. Ein Tatverdacht reicht aus. Grund für das Festhalten einer Person könnte die Feststellung zur Identität sein, was in der Schule fast nie vorkommt, da Schüler den Lehrkräften bekannt sein dürften. Der Hauptgrund könnte jedoch in diesem Fall die Flucht nach dem Treffen auf frischer Tat sein, weil in diesem Fall der Fotoaufnahmen von Malte davon ausgegangen werden kann, dass er die Fotos sofort weiterversenden wird. Zudem würde das Festhalten von Malte dazu dienen, ihm das Handy durch die Polizei wegnehmen zu lassen, um eine Beweissicherung für das polizeiliche Ermittlungsverfahren durchführen zu lassen.

Ausnahme bei Kindern: Kein Festhalterecht nach der Strafprozessordnung bei Kindern! Da Kinder (Personen unter 14 Jahren) nicht strafmündig sind, darf die Strafprozessordnung nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden, somit kommt ein Festhalten nach § 127 Abs. 1 StPO bei Kindern nicht in Betracht.

Aber: Zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche darf der Anspruchsberechtigte nach § 229 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erlaubte Selbsthilfe ausüben. Die Vorschrift kann auch auf Kinder angewendet werden.

Falländerung 2

Malte stellt die Bilder und das Video aus dem Duschaum auf einer Video-Plattform mit Nickname „Kaspar 2017“ ein. Ein Lehrer der Schule erhält einen „Tipp“ aus Schülerkreisen und wird hierauf aufmerksam gemacht.

Heimliche Bild-/ Videoaufnahmen stellen eine Persönlichkeitsverletzung und eine Straftat dar. Die Identität des Täters kann in der Regel im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens festgestellt werden. Man kann zudem vom Plattformbetreiber verlangen, dass das entsprechende Video gelöscht wird.

Sollte der Sportlehrer in diesem Fall Anzeige erstatten?

Der Lehrer hat nach Ziffer 4.1 des „Schulerlasses“ die Schulleitung zu informieren, damit diese die Polizei einschaltet. Bei seinen Überlegungen über das Procedere sollte er das Opfer (den gefilmten Schüler unter der Dusche) nicht vergessen.

Die Schulleitung informiert nicht die Polizei

Die Schulleitung meint, dass man diesen Fall mit pädagogischen Mitteln behandeln sollte und informiert nicht die Polizei.

Könnte der Sportlehrer dann auch selbständig die Polizei informieren?

Aus polizeilicher Sicht steht dem nichts entgegen.

Falländerung 3

Ein Schüler zeigt seinem Vertrauens- oder Klassenlehrer Fotos vom videografierten Schüler unter der Dusche. Er hat diese Bilder und Videos über „WhatsApp“ erhalten, so wie sie auch viele andere Leute der Schule erhalten haben. Der Schüler findet das nicht in Ordnung und will da nicht mehr „mitmachen“. Der Schüler möchte aber nicht, dass alle erfahren, dass er gepetzt hat.

Kann der Lehrer dem Schüler Vertraulichkeit zusichern?

Das wird schwer möglich bzw. unmöglich sein. Man sollte zunächst an das Opfer denken und im Gespräch darauf eingehen, wie schlimm es wäre, wenn viele Mitmenschen etwas Verbotenes und Verachtenswertes mitbekommen, jedoch niemand etwas gehört, gesehen oder sonst wie mitbekommen hätten. Beim Gespräch mit dem Schüler müsste man darauf hinwirken, einen Perspektivwechsel vorzunehmen. Auch der Zeuge sollte sich in die Opferrolle hineinversetzen. Was wäre wenn keiner etwas gesehen oder gehört haben will und keiner etwas sagt? Oder anders ausgedrückt: „weggeschaut, ignoriert, gekniffen!“ Auch muss dem Schüler vermittelt werden, dass es sich nicht um „Petzen“ handelt, sondern darum, dem Opfer zu helfen.

Dessen ungeachtet steht es der Schule natürlich frei, einen Kanal für vertrauliche bzw. anonyme Kommunikation zu ermöglichen, z. B. einen Kummerkasten o. Ä. einzurichten.

Falländerung 4

Der Schüler unter der Dusche bemerkt selbst, dass er gefilmt wurde und informiert hierüber seinen Sportlehrer. Der sagt ihm, dass er mit seinen Eltern zur Polizei gehen soll.

Dieses Verhalten wäre nach dem „Schulerlass“ nicht in Ordnung. Zudem ist zu bedenken: Wenn ein Opfer den Eindruck hat, dass „nichts passiert“ und ihm nicht geholfen wird, spricht man von einer sekundären Viktimisierung. (Das Opfer wird ein zweites Mal Opfer.) Das Einschalten der Polizei gehört zu den Aufgaben der Schule.

Falländerung 5

Die Polizei wurde eingeschaltet. Zwei Tage später erzählt das Opfer seinem Lehrer, dass es vom Täter massiv unter Druck gesetzt worden ist, die Anzeige zurückzuziehen, anderenfalls würde man ihn verprügeln.

Hieran zeigt sich, dass eine Anzeigenerstattung von Amts wegen Vorteile haben kann. Das Opfer kann in diesem Fall immer sagen, dass es gar keine Anzeige von ihm oder seinen Eltern gegeben hat, eine Anzeige auch gar nicht gewünscht wurde, jedoch die Anzeige von der Schulleitung initiiert worden ist. Das Opfer ist somit nicht erpressbar! Wenn das Opfer derart angegangen werden sollte, macht sich der Täter evtl. erneut strafbar und weitere polizeiliche Maßnahmen könnten sich anschließen (bis hin zur Festnahme wegen Verdunkelungsgefahr). Eine Strafanzeige muss von der Polizei in jedem Fall an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden. Eine Löschung der Anzeige ist nie möglich!

Falländerung 6

Das Anfertigen der Fotos unter der Dusche wird zunächst von niemandem bemerkt. Eine Lehrerin / ein Lehrer bemerkt einige Tage später auf einer Videoplattform das Video vom Duschen, der Schüler ist ihr / ihm bekannt. Aufgrund der Textbeiträge ist eindeutig die Schule zu erkennen. Was sollte er tun?

Sie / er sollte das Opfer bei der Dokumentation und Sicherung unterstützen. Es müssen sofort Screenshots (Bildschirmansichten) der entsprechenden Seite gemacht werden. Weiterhin sollte die Adresszeile vom Server kopiert werden. Nur so wäre der Nachweis für disziplinarische oder / und strafrechtliche Maßnahmen zu erbringen.

Im zweiten Schritt sollten die Eltern des Schülers und die Schulleitung informiert werden, zudem muss der Betreiber der Plattform nach der Beweissicherung bei der Polizei durch diese dazu aufgefordert werden, die Seite umgehend zu sperren, zu sichern und zu löschen.

5 Strafrechtliche Ermittlungen durch die Polizei

5.1 Wird auch gegen Personen unter 14 Jahren (Kinder) ermittelt?

Kinder sind nicht strafmündig und können strafrechtlich nicht bestraft werden. Sie gelten juristisch nicht als Beschuldigte, dennoch können sie Tatverdächtige sein. Wird ein Kind einer rechtswidrigen Tat verdächtigt, so sind die Ermittlungen darauf auszurichten, ob eine strafmündige Person beteiligt ist, ob eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht vorliegt und ob weitere behördliche Maßnahmen (u. U. gegen Erziehungsberechtigte) anzuregen sind.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen muss auch die Ermittlungsakte mit einem kindlichen Täter der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Diese prüft unter anderem, ob andere strafmündige Personen an dieser Straftat beteiligt waren und stellt letztlich beim Kind das Verfahren wegen Fehlen des Merkmals „Schuld“ (§ 19 StGB) ein.

5.2 Fall 1; Foto / Video beim Duschen durch Malte

Die Polizei wird informiert und erscheint sofort. Nach einer Belehrung übergibt Malte sein Handy an die Polizei. Die Polizei informiert die Eltern, diese sollen Malte von der Schule abholen. Die Polizei stellt das Handy als Beweismittel sicher, ein Sicherstellungsprotokoll wird ausgehändigt. Eine Strafanzeige wird gefertigt. Das Handy bleibt zu Beweis Zwecken bei der Polizei, die es von der Abteilung Kriminaltechnik untersuchen lässt und ein Gutachten für die Akte anfordert. Da dieses Handy nicht der einzige Untersuchungsgegenstand in dieser Abteilung ist, dauert dies ca. drei bis fünf Wochen. Danach wird Malte von der Polizei sein Recht auf rechtliches Gehör (Vernehmung durch die Polizei) eingeräumt. Er wird über seine Eltern vorgeladen.

Er gibt in der Vernehmung an, dass es in der Schule bereits „mächtig Ärger“ gab. Er musste einige Sonderaufgaben erledigen. Malte hat sich beim Opfer entschuldigt und hat ihm ein Geschenk übergeben. Er zeigt sich reumütig und gibt alles zu. Er wollte auch nur mal ein Foto machen und den anderen Jungen ärgern. Über die Konsequenzen hatte er sich keine Gedanken gemacht.

Malte gibt auch an, dass es zu Hause mit seinen Eltern ein „Riesentheater“ gab. Er durfte an zwei Geburtstagsfeiern seiner Freunde nicht teilnehmen. Seine Eltern haben ihm das Unrecht nochmals vor Augen gehalten und vernünftig mit ihm geredet. Malte ist bei der Polizei noch nicht bekannt gewesen, er ist erstmalig polizeilich in Erscheinung getreten und ist somit Ersttäter.

Die umfassenden Dokumentationen sind später Grundlage für Entscheidungen der Justiz. Siehe hierzu die Ausführungen bei den folgenden Ziffern 5.3 bis 5.6.

Über die Freigabe des Handys entscheidet die Jugendstaatsanwaltschaft. Allerdings hat diese die Ermittlungsakte erst mehrere Wochen nach der Tat zur Bearbeitung vorliegen und somit ist das Handy mehrere Wochen nicht verfügbar.

Falls es sich um einen „härteren“ Fall handeln würde, könnte das Gerät (Handy) auch richterlich „eingezogen“ werden. Es handelt sich schließlich um ein „Tatwerkzeug“.

5.3 Welche Maßnahmen kann die Polizei ergreifen?

Die Maßnahmen können nach Sachverhalt, Art der Straftat, Alter der tatverdächtigen Personen und Intensität verschieden ausfallen:

- Sachverhalt und Art der Beteiligung klären
- Personalien / Identität feststellen
- Festnahme
- Körperliche Untersuchung (z. B. Blutentnahme)
- Gegenüberstellung
- Mitnahme von Tatverdächtigen zur Dienststelle zur weiteren Klärung
- Strafanzeige fertigen
- Zeugenhinweise sichern (Personenbeweise)
- Sachbeweise sichern (Asservate)
- Durchsuchung der mitgeführten Gegenstände, der Wohnung/Kinderzimmer
- Benachrichtigung der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten
- Erkennungsdienstliche Behandlung
- Sicherstellung / Beschlagnahme von bei der Tat genutzten Gegenständen (z. B. PC / Smartphone) zur Vorbereitung der Einziehung oder/und zur Beweissicherung
- Auswertung von Beweismitteln
- Vorladung zur Dienststelle
- Zeugenvernehmung
- Befragung eines Kindes (unter 14 Jahren)
- Beschuldigtenvernehmung (ab 14 Jahren)
- Erzieherisches Gespräch nach der Vernehmung durchführen
- Prognose und Empfehlung über eine informelle Verfahrenserledigung erstellen (Diversionsverfahren)
- Prüfung der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- Berichte an das Jugendamt / andere Stellen / Familiengericht
- Abgabe der Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft

Diese beispielhafte Aufzählung ist nicht abschließend.

5.4 Werden die Schülerinnen und Schüler nicht kriminalisiert?

„Die berufliche und soziale Zukunft von jungen Menschen wird durch Strafverfolgung und kriminelle Zuschreibungen zerstört.“

„Junge Menschen werden kriminalisiert und stigmatisiert“!

Das sind zwei Aussagen, die seit vielen Jahren und auch noch 2017 in Print-Medien zu lesen und in Workshops / Tagungen zu hören waren. Diese Behauptungen deuten auf absolute Unkenntnis und vielleicht Unverständnis für die polizeilichen Vorgehens- und Bearbeitungsweisen hin.

Der Erziehungsgedanke nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes gilt auch bei der Polizei. Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines jungen Menschen entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Rechtsfolgen schon bei der Polizei unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts vorrangig am Erziehungsgedanken ausgerichtet.

5.5 Kommt jeder Fall vor Gericht?

Nein. Im Jugendstrafrecht werden die meisten Verfahren auf informellem Wege erledigt. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, mit denen auf leichte bis mittlere Verfehlungen ohne förmliche Verurteilung reagiert wird. Häufig handelt es sich hierbei um entwicklungsbedingtes und deswegen einmaliges oder episodenhaftes Verhalten. Die Verfahren werden oft nach Empfehlung der Polizei von der Staatsanwaltschaft im Wege des Diversionsverfahrens ohne oder mit Auflagen / Weisungen eingestellt. Dennoch ist das Erlebnis eines Ermittlungsverfahrens in den meisten Fällen sehr beeindruckend und lehrreich.

5.6 Aufgabe der Polizei im Strafverfahren

Für Verfahren mit Kindern und Jugendlichen werden bei der Polizei Beamtinnen und Beamte eingesetzt, die eine spezielle Ausbildung im Jugendstrafrecht und im Umgang mit jungen Menschen absolviert haben. In der Vernehmung des Täters werden von der Polizei Fragen zur Person, zum Lebensumfeld, zur Motivlage und zur inneren Einstellung zur Tat herausgearbeitet. Zudem wird nach der Vernehmung ein „Erzieherisches Gespräch“ geführt, in dem Möglichkeiten für eine Einstellung des Verfahrens (Diversionsverfahren) erfragt werden.

Hierzu zählen vor allem:

- Geleisteter Schadensersatz oder Entschuldigung; in geeigneten Fällen sind Beschuldigte und Geschädigte zu befragen, ob sie an einem Täter-Opfer-Ausgleich mitwirken wollen
- Getroffene oder zu erwartende Maßnahmen der Erziehungsberechtigten
- Nachteilige Folgen der Tat für die beschuldigte Person
- Verzicht auf Tatwerkzeuge
- Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- oder Bildaufzeichnungen, Software-Programme oder in die Herausgabe sonstiger durch die Tat erworbener Gegenstände.

Bei Vorfällen im Umfeld der Schule sind von Bedeutung:

- Disziplinarmaßnahmen der Schule
- Verweis / Sonderaufträge / Klassenkonferenz

Dem erzieherischen Gespräch durch die Polizei schließt sich eine Prognose und Empfehlung zur Diversionsentscheidung für die Staatsanwaltschaft an.

Bericht der Schule

Malte hat das Foto aus dem Duschaum auf einer Videoplattform eingestellt. Nach Hinweis eines Schülers an seinen Sportlehrer hat der Schulleiter die Polizei informiert. Nach ca. 14 Tagen teilt er der Polizei schriftlich mit, dass Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Nds. Schulgesetz erfolgt sind. Es habe eine Klassenkonferenz gegeben, bei der folgende Maßnahmen beschlossen wurden: Malte muss einen Aufsatz über Persönlichkeitsverletzungen mit besonderem Blick auf Opfer schreiben. Zudem erhält Malte einen Verweis. Der Schulleiter gibt ergänzend an, dass Malte erstmalig wegen eines solchen gravierenden Verhaltens aufgefallen ist.

Was macht die Polizei mit diesem Bericht?

Die Polizei nimmt diesen Bericht zur Ermittlungsakte, damit der Staatsanwalt erkennt, welche Maßnahmen ergriffen worden sind und ob diese Maßnahmen den Schüler beeindruckt haben. Zudem bewertet er letztlich die Ermittlungsergebnisse der Polizei, wozu auch die Maßnahmen der Schule herangezogen werden.

5.7 Entscheidungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft

Das Jugendgerichtsgesetz sieht drei Wege vor, ein Verfahren gegen Tatverdächtige bereits vor Anklageerhebung zu beenden:

- Die Jugendstaatsanwaltschaft kann bei geringfügigem Tatvorwurf das Verfahren ohne begleitende erzieherische Maßnahmen einstellen.
- Sind nach Überzeugung der Jugendstaatsanwaltschaft bereits geeignete erzieherische Maßnahmen, etwa seitens der Eltern oder / und der Schule, erfolgt oder eingeleitet, kann das Verfahren ebenfalls informell beendet werden.
- Das Verfahren kann auch eingestellt werden, wenn das Jugendgericht auf Vorschlag der Jugendstaatsanwaltschaft den geständigen Beschuldigten ermahnt oder eine entsprechende Auflage bzw. Weisung erteilt hat und der Beschuldigte dieser nachgekommen ist. In Betracht kommen beispielsweise Anti-Aggressivitäts-Trainings oder Arbeitsleistungen in einer sozialen Einrichtung.

5.8 Welche Gründe sprechen gegen ein Diversionsverfahren?

Eine Diversion soll nicht erfolgen, wenn es sich um Wiederholungstäter handelt und wenn aufgrund konkreter Tatsachen zu erwarten ist, dass sich die beschuldigte Person das Verfahren sowie etwaige erzieherische Maßnahmen nicht zur Warnung dienen lässt und künftig mit weiteren Straftaten zu rechnen ist.

Bei Straftaten von erheblicher Bedeutung oder dann, wenn der Jugendliche wiederholt straffällig wurde, kann das Gericht Jugendarrest von maximal vier Wochen anordnen. Selbst die Jugendstrafe (Freiheitsentzug von mindestens sechs Monaten in einer Jugendstrafanstalt) als härteste Sanktionsform ist vom Gedanken der Erziehung geprägt.

6 Das Bundeszentralregister

Das Bundeszentralregister (BZR) wird vom Bundesamt für Justiz geführt. Es ist ein zentrales öffentliches Register, in dem strafrechtliche Verurteilungen festgehalten werden.¹⁰ Handlungen von Kindern werden jedoch nicht eingetragen. Es enthält exakte Regularien über Dauer der Eintragungen, Tilgungsfristen und Auskünfte. Die gesetzliche Grundlage des BZR ist das Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

6.1 Das Führungszeugnis

Ein polizeiliches Führungszeugnis gibt es nicht. Umgangssprachlich wird es jedoch oft so benannt und es kommt auch heute noch vor, dass sich Personen bei der Polizei nach einem „polizeilichen Führungszeugnis“ erkundigen.

Das Führungszeugnis wird bei den Städten und Kommunen beantragt.

Der Inhalt des Führungszeugnisses ist im § 32 BZRG beschrieben. Jugendstrafen, das sind immer Haftstrafen, von unter zwei Jahren werden nur dann berücksichtigt, wenn sie nicht zur Bewährung ausgesetzt waren. In das Führungszeugnis werden Eintragungen aus dem Zentralregister, nicht aber Eintragungen aus dem Erziehungsregister übernommen. Dies bedeutet, dass z. B. Personen, die zur Ableistung von Sozialstunden, Jugendarrest oder auch Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wurden, als unbestraft gelten. Diese Entscheidungen / Urteile führen nicht zu einem Eintrag in das Führungszeugnis. Fragen zum Führungszeugnis beantwortet das Bundesamt für Justiz: 0228 99 410-40.

6.1.1 Was wird über Malte im Führungszeugnis stehen?

Wenn er Ersttäter ist, wird dies mit Sicherheit nicht zu einer folgenschweren Entscheidung der Justiz mit einer Jugendstrafe (Haft) führen. Somit erfolgt bei Malte keine Eintragung in das Führungszeugnis. Wenn er später ein Führungszeugnis vorlegen muss, wird diese Tat nicht erscheinen. Er gilt als nicht vorbestraft, bzw. unbestraft.

6.1.2 Das Erziehungsregister

Das Erziehungsregister ist ein Unterordner des BZRG. Hierin werden alle Straftaten nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) eingetragen. Wer hierin eingetragen ist, gilt jedoch nicht als vorbestraft. In dieses Register haben zudem nur die Staatsanwaltschaft und das Gericht Einblick. Diese Eintragungen werden nicht in das Führungszeugnis aufgenommen. Ebenfalls werden keine Ermittlungsverfahren im Kontext mit Kindern eingetragen, da diese strafunmündig sind und keine Entscheidungen nach dem JGG möglich sind.

Die Zusammenhänge zwischen den Registern mit den immensen Auswirkungen sind in der Anlage „Von der Anzeige bis zum Urteil“ schematisch dargestellt.

¹⁰ Bundeszentralregister, Infoblatt Nr. 45, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei, Stiftung SPI, 10435 Berlin

7 Weitere Informationen und Rat

Ratgeber Internetkriminalität der Polizei Niedersachsen

<http://www.polizei-praevention.de/home.html>

Polizei-Beratung

<http://www.polizei-beratung.de/>

Datenschutz in der Schule

<http://www.lfd.niedersachsen.de/themen/schulen/datenschutz-in-schulen-56175.html>

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511-120-4500

Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Landesmedienanstalt Niedersachsen

<http://www.nlm.de/medienkompetenz.html>

Juuuport

Juuuport ist eine Selbsthilfeplattform mit einem peer-to-peer-Ansatz.

<https://www.juuuport.de/>

Klicksafe

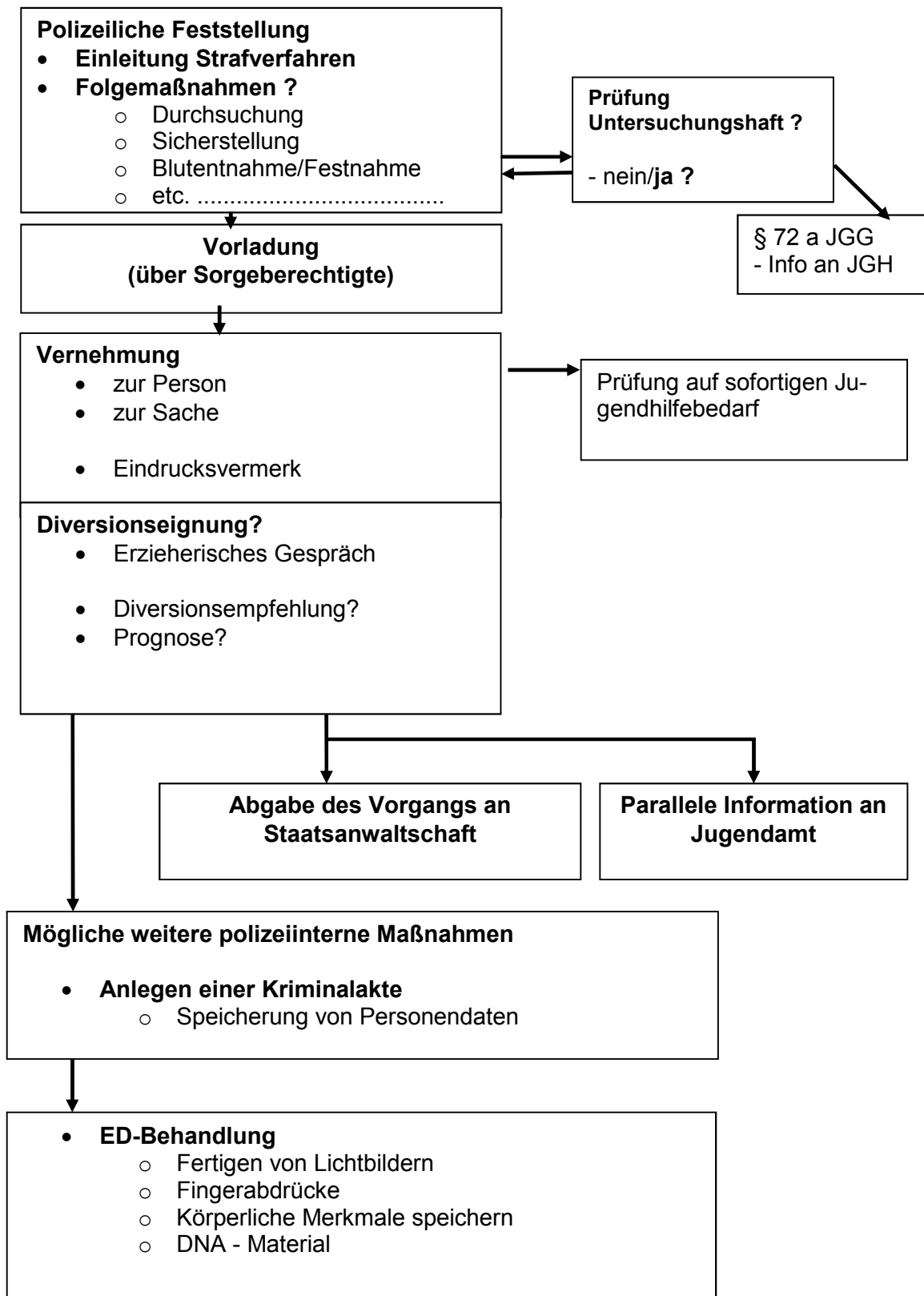
Was tun bei (Cyber) Mobbing?

- Systematische Intervention und Prävention in der Schule -

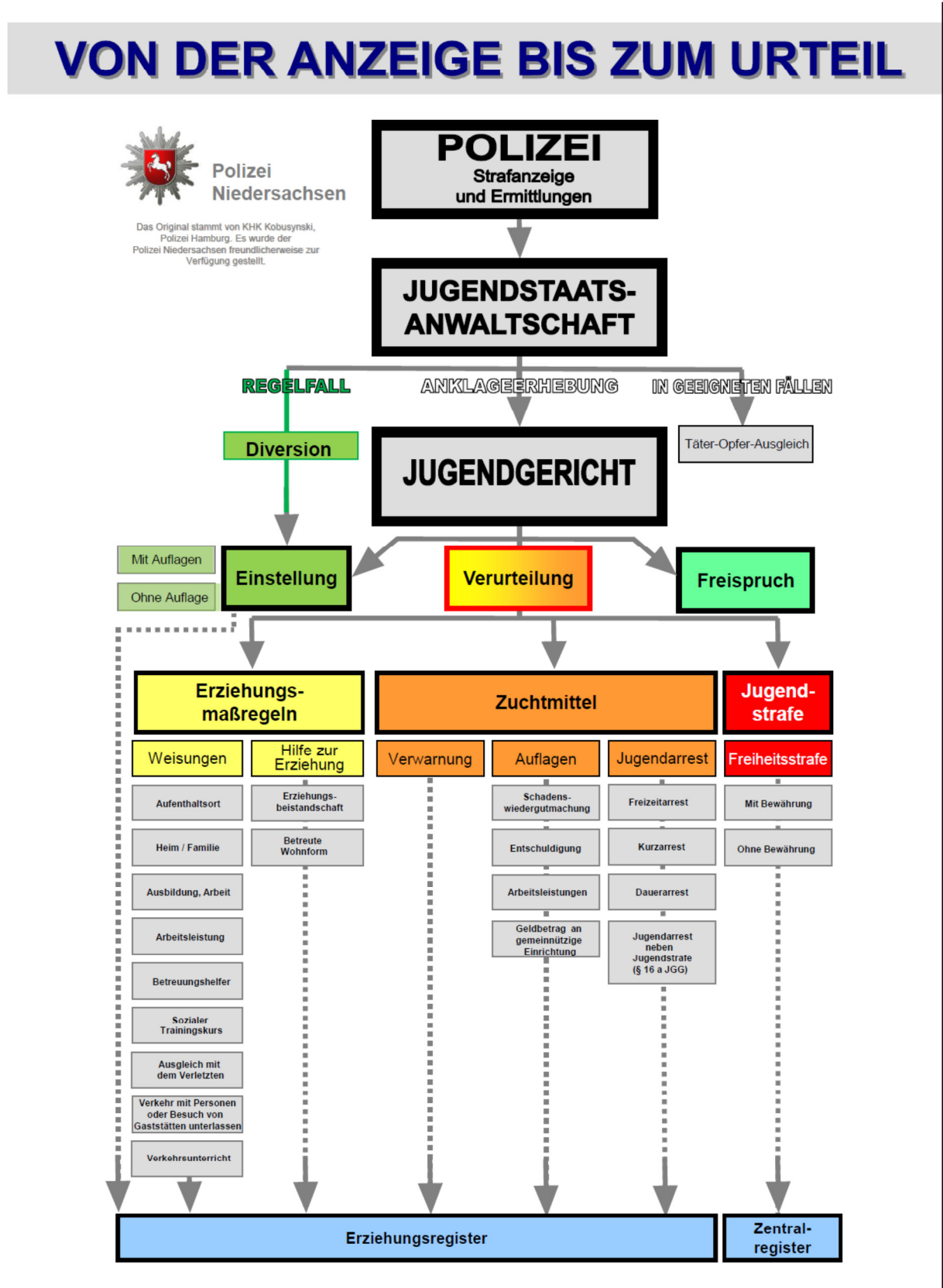
<http://www.klicksafe.de/service/schule-und-unterricht/zusatzmodule-zum-lehrerhandbuch/#c1524>

8 Anlagen

8.1 Abbildung: Gang des Ermittlungsverfahrens bei der Polizei



8.2 Abbildung: Von der Anzeige bis zum Urteil



Danke

Am Zustandekommen dieser Informationsschrift haben neben dem Redaktionsteam weiterhin die Beauftragten für Jugendsachen Ines Fricke (Polizei Braunschweig), Daniel Jahn (Polizei Nienburg), die Leiterin des Jugendkommissariats Göttingen, Margret Reinecke, der Jugendkontaktbeamte Christoph Seegers (Polizei Hannover, Polizeiinspektion Süd), der Medienpädagoge Stefan Berendes und die schulpсихologische Dezernentin der Regionalabteilung Hannover Gertrud Plasse ihren fachlichen Rat einfließen lassen und wertvolle Rückmeldungen gegeben.

Ihnen gebührt ein Dankeschön.

Darüber hinaus ist der Lehrerin Julia Bertram von der Oberschule Wathlingen herzlich zu danken, die aus Sicht einer Zielgruppenleserin die Handreichung durchgesehen und wichtige Anregungen gegeben hat, obwohl sie in dieser Zeit eine Schulabschlussfeier zu organisieren und eine Klassenfahrt durchzuführen hatte.